



Besondere Vereinbarungen

gültig ab 01.01.2020
Vermittler OV-Börse

Für landwirtschaftliche Inhaltsversicherungen mit Unterversicherungsverzicht, die über die Ostfriesische Versicherungsbörse Assekuranzen GmbH vermittelt wurden und denen die ABL2016 mit Deckungsumfang Basis-Plus einschließlich Zusatzbaustein InhaltOptimal zugrunde liegen, gelten zusätzlich zur "Deklaration der versicherten Sachen und Kosten" nachstehende Deckungserweiterungen:

Haftungserweiterungen zur landwirtschaftlichen Inhaltsversicherung

Nr.	Ausführliche Beschreibung siehe Folgeseiten	Gefahren	Entschädigungsgrenze OV-Börse-Konzept
1	Absturz unbemannter Flugkörper	F	●
2	Abweichungen von den Verbandsbedingungen	F E L S EC NG	●
3	Akuter Botulismus gemäß Klausel 9977	F	50.000 €
4	Bedingungsweiterentwicklung (in Verbindung mit InhaltOptimal)	F E L S EC NG	●
5	Besserstellungs-Garantie	F E L S EC NG	●
6	Betriebsmerkmale für Unterversicherungsverzicht - erweiterte Vorsorge	F E L S EC NG	10%
7	Kosten für das Einfangen von Tieren nach einem Feuerschaden	F	5.000 €
8	Feuer-Nutzwärmeschäden	F	●
9	Fremdes Eigentum (Subsidiärdeckung)	F E L S EC NG	5.000 €
10	Grobe Fahrlässigkeit - verbesserte Quotelungsregelung	F E L S EC NG	vereinbart
11	Landwirtschaftliche Zugmaschinen - Vorsorgedeckung	F	20.000 €
12	Mehrkosten durch Technologiefortschritt	F E L S EC NG	10 % über den Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Sache hinaus
13	Mietausfall für Wirtschaftsgebäude	F	3.000 €
14	Nicht versicherte Gebäudebestandteile - Vorsorge	F L S EC NG	25.000 € Erhöhung auf Antrag: 100.000 €
15	Sabotageschäden	F	10.000 € SB 1.000 €
16	Sachverständigenverfahren - erweiterte Regelung	F L S EC NG	ab Schadenhöhe 50.000 €
17	Seng-, Rauch- und Rußschäden	F	5.000 €, SB 1.000 €
18	Sonderkulturen - Vorsorge für nicht pauschale mitversicherte Sachen	F	10.000 €
19	Summen- und Konditionsdifferenzdeckung	F E L S EC NG	vereinbart
20	Summenausgleich	F L S EC NG	vereinbart - ausgenommen Lohnbetriebe
21	Weidetierdiebstahl und Ripperschäden an versicherten Tieren	F	im Rahmen der VersSumme
22	Wildschaden an bestellten Feldstücken	F	5.000 €, SB 500 €

● bedeutet, dass im Rahmen der versicherten Gefahren Schäden bzw. Kosten auf Grundlage der jeweiligen Bedingungen



Erfolgt die Vertragsbetreuung nicht mehr über die Ostfriesische Versicherungsboerse Assekuranzen GmbH, entfallen die vereinbarten Sonderkonditionen und besonderen Vereinbarungen für diesen Versicherungsvertrag zum Ende der laufenden Versicherungsperiode

Besondere Vereinbarungen

Für landwirtschaftliche Inhaltsversicherungen mit Unterversicherungsverzicht, die über die Ostfriesische Versicherungsboerse Assekuranzen GmbH vermittelt wurden und denen die ABL2016 mit Deckungsumfang Basis-Plus einschließlich Zusatzbaustein InhaltOptimal zugrunde liegen, gelten zusätzlich zur "Deklaration der versicherten Sachen und Kosten" nachstehende Deckungserweiterungen:

Haftungserweiterungen zur landwirtschaftlichen Inhaltsversicherung

- 1 Absturz unbemannter Flugkörper**
In Erweiterung von A 2.1 d) ABL 2016 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden durch Anprall oder Absturz unbemannter Flugkörper, seiner Teile oder seiner Ladung.
- 2 Abweichungen von den Verbandsbedingungen**
Weichen die dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen von den vom GDV empfehlenden zum Nachteil des Versicherungsnehmers ab, wird der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers nach diesen Bedingungen regulieren.
- 3 Akuter Botulismus gemäß Klausel 9977**
Mitversichert gelten Schäden durch akuten Botulismus im Rahmen der Klausel 9977
- 4 Bedingungsweiterentwicklung (in Verbindung mit InhaltOptimal)**
Werden die dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen zum Vorteil des Versicherungsnehmers geändert, so gelten die neuen Bedingungen auch für diesen Vertrag, soweit der Versicherungsnehmer einer etwaig damit verbundenen Beitragserhöhung nicht widerspricht.
- 5 Besserstellungs-Garantie**
Besserstellungs-Garantie in Verbindung mit ABL2016
1.1. Sollte sich in einem Versicherungsfall herausstellen, dass die Vertragsbedingungen des Vorvertrags beim vorherigen Versicherer für den Versicherungsnehmer günstiger waren, wird die Concordia nach den Versicherungsbedingungen des direkten Vorvertrags regulieren. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall den zuletzt gültigen Versicherungsschein mit den dazugehörigen Bedingungen des Vorversicherers zur Verfügung zu stellen.
1.2. Die Besserstellungsgarantie gilt nur unter der Voraussetzung, dass
- ununterbrochen Versicherungsschutz bestand;
- bei Versichererwechsel die betroffenen Gefahren weiter als versichert gelten
- der Versicherungsfall nicht später als 3 Jahre nach Vertragsbeginn bei der Concordia eingetreten ist;
- die bei der Concordia vereinbarte Versicherungssumme, Jahreshöchstentschädigung für Schäden durch Terrorakte sowie Höchstentschädigung für weitere Naturgefahren die Höchstleistung darstellen.
1.3. Darüber hinaus gilt die Besserstellungsgarantie nicht für
- im Ausland vorkommende Schadenereignisse oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelegene Risiken
- beitragspflichtige Einschlüsse (z. B. weitere Naturgefahren, Ableitungsrohre, Böswillige Beschädigung)
- Deckungen auf „All Risk“-Basis sowie „unbenannte Gefahren“
- Assistance-Dienstleistungen
- Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit und/oder Arbeitsunfähigkeit/Erwerbsunfähigkeit
- berufliche und gewerbliche Risiken
- Vorsatz und arglistige Täuschung
- nicht versicherte Gefahren gemäß A 1.2 ABL2016 und nicht versicherte Schäden gemäß A 2.5, A 3.4, A 4.4, A 5.4, A 6.5, A 7.7 ABL2016 und A 11 BWN2018
- Obliegenheiten und Gefahrerhöhungen gemäß A 21, A 22, B 8 und B 9 ABL2016 sowie A12 BWN2018.
- 6 Betriebsmerkmale für Unterversicherungsverzicht - erweiterte Vorsorge**
In Erweiterung von A 18.4 Nr. e) ABL 2016 bleibt bei summarischer Versicherung ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht erhalten, wenn der Versicherungsnehmer jährlich innerhalb der ersten 3 Monate eines Versicherungsjahres eine im abgelaufenen Versicherungsjahr erfolgte Änderung der Betriebsgröße (Nutzfläche, Tierplätze, etc.) meldet und die Abweichung der Angaben zur Betriebsgröße am Schadentag nicht mehr als 20 % seit der letzten Meldung beträgt.
Die Bestimmungen gemäß A 18.4 Nr. g) ABL 2016 bleiben unberührt.
- 7 Kosten für das Einfangen von Tieren nach einem Feuerschaden**
In Erweiterung von A 12.3 ABL 2016 ersetzt der Versicherer die angefallenen Kosten für das Einfangen von versicherten Tieren, die infolge eines Versicherungsfalles aus den Gebäuden getrieben wurden und soweit die Tiere das Betriebsgrundstück verlassen haben.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
- 8 Feuer-Nutzwärmeschäden**
Abweichend von A 2.5 d) ABL 2016 sind die dort bezeichneten Brandschäden mitversichert.
- 9 Fremdes Eigentum (Subsidiärdeckung)**
Soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist und kein Versicherungsschutz über einen anderen Vertrag besteht, gilt fremdes Eigentum bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert.



10 Grobe Fahrlässigkeit - verbesserte Quotelungsregelung

Ist der Zusatzbaustein Inhalt Optimal vereinbart, macht der Versicherer von seinem Recht zur Leistungskürzung bei grober Fahrlässigkeit nur auf den 50.000 € übersteigenden Schadenbetrag Gebrauch. Darüber hinaus gilt vereinbart:

Bei grob fahrlässiger Schadensverursachung wird der Versicherer die Schadensersatzleistung um höchstens 20 % kürzen.

Verletzt der Versicherungsnehmer Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles, ist der Versicherer zur Kündigung mit einer Frist von einem Monat berechtigt, soweit der Versicherungsnehmer sich nicht verpflichtet dieser Obliegenheit künftig nachzukommen. Der Versicherer wird bei grob fahrlässigem Verstoß gegen diese Obliegenheiten eine Versicherungsleistung um höchstens 20 % kürzen.

Eine Gefahrenerhöhung nach Vertragsabschluss ist dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen. Der Versicherer wird bei grob fahrlässigem Verstoß gegen die Anzeigepflicht eine Versicherungsleistung um höchstens 20 % kürzen. Der sich aus der Gefahrenerhöhung ergebende Mehrbeitrag ist rückwirkend nachzutragen.

Werden gesetzliche, behördliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten, wird der Versicherer die Schadensersatzleistung um höchstens 20 % kürzen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalles vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Der Versicherer wird bei grob fahrlässigem Verstoß gegen diese Obliegenheiten eine Versicherungsleistung um höchstens 20 % kürzen.

11 Landwirtschaftliche Zugmaschinen - Vorsorgedeckung

a) Mitversichert ist der Neuwertanteil von kaskoversicherten, landwirtschaftlichen Zugmaschinen, soweit der Zeitwert mehr als 40 % des Neuwerts beträgt. Entschädigung wird nur für den Teil geleistet, der über den Zeitwert hinaus geht und der nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag ersetzt wird.

b) Soweit für Zugmaschinen kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht, sind diese im Rahmen der Inhaltsversicherung mitversichert (Subsidiärdeckung), auch wenn eine Mitversicherung versehentlich nicht beantragt wurde. Voraussetzung ist, dass eine Pauschalversicherung mit Unterversicherungsverzicht besteht.

c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

12 Mehrkosten durch Technologiefortschritt

In Erweiterung von A14.2 a) aa) ABL 2016 sind Mehrkosten durch Technologiefortschritt über die vereinbarte Versicherungssumme hinaus (Vorsorgedeckung) mitversichert.

Mehrkosten durch Technologiefortschritt sind Kosten, die bei der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache entstehen, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in gleicher Art und Güte infolge Technologiefortschritts unwirtschaftlich oder nicht möglich ist.

Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.

Die Vorsorge ist insgesamt begrenzt auf 110 % des für diese Sache gültigen Versicherungswertes.

13 Mietausfall für Wirtschaftsgebäude

Soweit kein Ersatz aus einem anderen Vertrag erlangt werden kann, ersetzt der Versicherer bis zu dem vereinbarten Betrag auch den Mietausfall im Rahmen von A 13.2 ABL2016 für vermietete, versicherte Wirtschaftsgebäude.

14 Nicht versicherte Gebäudebestandteile - Vorsorge

Mitversichert gelten Gebäudebestandteile, die gemäß der "Concordia Positionen-Erläuterung zur Versicherung landwirtschaftlicher Betriebe" dem Gebäude zuzurechnen sind, im Rahmen der Inhaltsversicherung gemäß Klausel 9954(16), sofern die fraglichen Gebäudebestandteile nach den zugrundeliegenden allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen der Gebäudeversicherung nicht zu den Versicherungsgegenständen der dort beschriebenen Gebäude oder deren Bestandteilen zählen und eine zusätzliche Mitversicherung nicht erfolgt ist.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

15 Sabotageschäden

Soweit kein Ersatz aus einem anderen Vertrag erlangt werden kann, ersetzt der Versicherer auch Sachschäden an versicherten Sachen in Gebäuden durch böswillige Beschädigung (Sabotage). Der Versicherungsnehmer trägt von jedem Schaden den vereinbarten Selbstbehalt. Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Böswillige Beschädigung

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die von betriebsfremden Personen unmittelbar durch Böswillige Beschädigung zerstört oder beschädigt werden. Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche, Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen durch betriebsfremde Personen. Betriebsfremde Personen sind alle Personen, die nicht im Betrieb tätig sind.

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden

a) durch Abhandenkommen versicherter Sachen;

b) die im Zusammenhang mit Einbruchdiebstahl entstehen;

c) durch Computer-Viren, -Trojaner, -Würmer oder gleichartige Programme mit zerstörender oder beschädigender Wirkung auf Hard-, Software oder Daten oder infolge unberechtigter Handlungen nach Eindringen in Computersysteme;

d) an versicherten Daten, es sei denn, dass der Verlust oder die Veränderung der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.



16 Sachverständigenverfahren - erweiterte Regelung

In Erweiterung der Regelungen zum Sachverständigenverfahren (ABL2016 – A 19 in Verbindung mit Pos. II. Nr. 4 der Deklaration der versicherten Sachen und Kosten) trägt der Versicherer die Kosten eines Sachverständigenverfahrens zu 100 %, sofern die Schadenhöhe 50.000 € übersteigt.

17 Seng-, Rauch- und Rußschäden

- Abweichend von A 2.5 b) ABL 2016 leistet der Versicherer auch Entschädigung für Sengschäden bis zum vereinbarten Betrag.
- Abweichend von A 6.3 ABL 2016 werden die dort genannten Schäden bis zu dem vereinbarten Betrag auch ersetzt, wenn die Gefahr Feuer versichert ist.
- Versicherungsschutz besteht nur, soweit keine EC-Versicherung gegen dieselben Gefahren für die vom Schaden betroffenen Sachen besteht.

18 Sonderkulturen - Vorsorge für nicht pauschale mitversicherte Sachen

Sofern der Kunde bei den landwirtschaftlichen Nutzflächen auch Flächen für Wein-, Obst- oder Gemüseanbau angegeben hat oder solche während der Laufzeit des Vertrages hinzugekommen sind, so sind nachstehende Sachen – soweit nicht ohnehin zur Mitversicherung beantragt – gegen die versicherten Gefahren mitversichert:

- Eingelagertes Obst, Obstsortieranlagen
- Weinpressen, -filter- und -pumpentechnik, -fässer, -tanks, Rotweinerhitzungsanlagen, Wein, Traubensaft, Trester, Trauben
- Technische und kaufmännische Betriebseinrichtung (zum Neuwert) eines saisonalen Gastbetriebes (Strauß-, Besen-, Hecken-, Kranzwirtschaft)
- Getränkeabfüllanlagen, Reinigungs- und Etikettieranlagen, Kühlungsanlagen zum Neuwert
- Brennanlagen zum Neuwert (landwirtschaftlicher Nebenbetrieb, nicht gewerblich)

Voraussetzung ist, dass die Sachen dem Versicherungsnehmer gehören oder er hierfür die Gefahr trägt und kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 10.000 €.

Die Pflicht des Versicherungsnehmers Änderungen zu den Betriebsdaten dem Versicherer unverzüglich, spätestens aber 3 Monate nach der Hauptfälligkeit anzuzeigen, bleibt hiervon unberührt.

19 Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

Zwischen Antragstellung und Versicherungsbeginn des Vertrages gilt maximal für 15 Monate eine prämienfreie Konditions- und maximal für 3 Monate eine prämienfreie Summendifferenzdeckung. Der Versicherer übernimmt die Differenz zu dem Teil des Schadens, der nach dem gestellten Antrag und Bedingungen zu erstatten wäre, zu der vom Vorversicherer erbrachten Leistung.

Die Konditions- und Summendifferenzdeckung greift nur aus einer beim Vorversicherer mitversicherten Grundgefahr.

Eine Summendifferenzdeckung für mehr als 3 Monate, maximal bis zu 12 Monaten, ist prämienpflichtig, wenn beim Vorversicherer die Versicherungssumme um mehr als 20 % niedriger liegt oder der bisherige oder der neue Versicherungsschutz keine Versicherungssumme vorsieht.

Wird eine beitragspflichtige Summennachversicherung beantragt, gilt für den gleichen Zeitraum für die entsprechenden Gefahren auch die Konditionsdifferenzdeckung. Ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht gilt für die Dauer der Nachversicherung nicht.

Die Konditions- und Summendifferenzdeckung greift nicht, wenn der Vorversicherer wegen Nichtzahlung der Prämie leistungsfrei ist.

Die Summen- und Konditionsdifferenzdeckung setzt voraus, dass

- der Antrag vom Versicherer angenommen und vom Versicherungsnehmer nicht widerrufen wurde;
- der Vertrag nicht vor oder zu dem im Versicherungsschein genannten Beginndatum wieder aufgehoben wird;
- der Versicherungsnehmer zu dem Zeitpunkt, an dem er den Antrag bei dem Versicherer stellt, bereits bei einem anderen Versicherer einen Versicherungsvertrag mit der gleichen Versicherung unterhält.

Der Umfang der Differenzdeckung bestimmt sich mit folgenden Maßgaben nach den vertraglich zugrunde liegenden Bedingungen des jeweiligen Vertrages.

a) Konditionsdifferenz: Der Versicherungsschutz umfasst die Leistungen, die nicht zum bedingungsgemäßen Versicherungsumfang bei dem Vorversicherer zum Zeitpunkt der Beantragung gehören.

b) Summendifferenz: Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Versicherungssummen, die über die vertraglich vereinbarten Versicherungssummen beim Vorversicherer hinausgehen. Sofern die Versicherungssummen beim Vorversicherer ausgeschöpft sind, wird die Versicherungssumme über die Summendifferenzdeckung bis maximal zu der bei dem Versicherer vereinbarten Versicherungssumme unter Anrechnung der Versicherungssummen des Vorversicherers aufgestockt.

Fällt beim Vorversicherer eine Selbstbeteiligung an, wird diese nicht erstattet. Sofern nach Beantragung der Versicherung beim Vorversicherer Leistungsausschlüsse beziehungsweise Leistungsverlechterungen vorgenommen werden, bewirkt dies keine nachträgliche Erweiterung der Differenzdeckung auf die verschlechterten/ausgeschlossenen Leistungen.

Versicherungsschutz in Form der Summen- und Konditionsdifferenzdeckung besteht nicht:

- für Versicherungsfälle, die vor der Beantragung von der Versicherung eingetreten sind;
- soweit der Vorversicherer wegen Verletzung einer Obliegenheit oder Verzugs mit der Beitragszahlung von der Verpflichtung zur Leistung befreit ist.

Die Differenzdeckung endet zu dem im Versicherungsschein genannten Beginn des jeweiligen Vertrages.

20 Summenausgleich

Für die versicherten Positionen (ausgenommen gewerblich genutzte, selbstfahrende Arbeitsmaschinen) gilt Summenausgleich gemäß Klausel 3701(16) vereinbart.

21 Weidetierdiebstahl und Ripperschäden an versicherten Tieren

In Erweiterung von Position II Nr. 18 der Deklaration der versicherten Sachen und Kosten gilt die Entschädigungsgrenze für versicherte Tiere auf die Versicherungssumme, max. je Tier jedoch 3.000 €, erhöht.

22 Wildschaden an bestellten Feldstücken

- Sofern die Gefahr Feuer versichert ist, gelten Schäden durch Jagdwild (nicht Gehege-Wild) in bestellten Anbauflächen (ausgenommen Obst- und sonstige Kulturen aller Art) als mitversichert.
- Der Versicherer ersetzt die Kosten nur unter Anrechnung der Ersatzleistungen der Jagdpächter.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
- Der entschädigungspflichtige Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.